

**3. Satzung
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetz vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553), erläßt die Gemeinde Sulzfeld a. Main folgende

S A T Z U N G

§ 1

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 23.11.1992 i.d.F. der Änderungssatzung vom 12.08.1994 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 30.09. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.1996 in Kraft.

Kitzingen, 01.02.1996
Gemeinde Sulzfeld a. Main

S c h e n k e l
Erster Bürgermeister